

124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

18. 9. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Gewährung eines Bundeszuschusses
an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der
50. Wiederkehr des Jahrestages der Volks-
abstimmung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Bundesland Kärnten wird aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 15 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist vornehmlich für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich zu verwenden

und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Der gemäß § 1 zu leistende Bundeszuschuß ist beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53267 unter der Bezeichnung „Bundeszuschuß an das Bundesland Kärnten“ zu verausgaben und zu verrechnen. Die Bedeckung ist durch Einsparung des gleichhohen Betrages beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 sicherzustellen.

§ 3. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 4. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Bundesland Kärnten zur Bedingung gemacht.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Die Bundesregierung ist in der Sitzung am 1. September 1970 übereingekommen, dem Land Kärnten aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der Volksabstimmung in Kärnten im Jahre 1920 einen Betrag von 15 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen; dieser Betrag soll in erster Linie für besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet Verwendung finden.

Der von der Bundesregierung in Aussicht genommene Zuschuß an das Land Kärnten ist nach seinem Wesen ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes, der gemäß § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 entweder durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch ein Bundesgesetz festgesetzt werden muß, welches die Verwaltungsaufgaben regelt, zu deren Lasten der Zuschuß zu leisten ist. Das Land Kärnten hat bisher dreimal (BGBl. Nr. 228/1930, 216/1950 und 267/1959) einen solchen Zweckzuschuß des Bundes erhalten; weil dieser Zuschuß nur einem Land zugutekommt, wurde in allen drei Fällen nicht der Weg einer Novellierung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes, sondern der Weg eines Sondergesetzes gewählt. Dieser in der Praxis bewährte Weg ist laut einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1959, Z. 107.966-2 a/59 (BMF-Z. 137.514-6/59), verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern dem Land nicht nur aus dem Motiv der Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, son-

dern auch für Zwecke zum Beispiel der Festigung der Zugehörigkeit des Abstimmungsgebietes zu Österreich ein zweckgebundener Zuschuß des Bundes gewährt wird.

Der Bundeszuschuß findet seine Bedeckung in gleichhohen Einsparungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 betreffend Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Es werden der Zuschußempfänger, der Anlaß für die Zuschußgewährung und der Verwendungszweck der Bundesmittel festgelegt.

Zu § 2:

Er eröffnet einen neuen finanzgesetzlichen Ansatz und sorgt für die Bedeckung desselben. Die Einsparungen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53007 „Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder“ werden voraussichtlich zirka 30 Millionen Schilling betragen.

Zu den §§ 3 und 4:

Die hier getroffenen Anordnungen gründen sich auf § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Zu § 5:

Er enthält die Vollzugsklausel.